

Lebensraumvernetzung durch Ausgleichsmaßnahmen im Land Salzburg (Österreich)

Building habitat networks by way of compensation measures in the Province of Salzburg, Austria

Andreas KNOLL

Schlagwörter: Biotopverbund, Ausgleichsregelung, Naturschutzabgabe, Landschaftspflegeplan.

Key words: habitat network, compensation regulation, nature conservation charge, landscape conservation plan.

Zusammenfassung: Die Fragmentierung ehemals zusammenhängender oder vernetzter Lebensräume und Strukturen stellt im Land Salzburg wie in anderen Kulturlandschaften eine zentrale Bedrohung für die Artenvielfalt sowie für das Funktionieren des Naturhaushalts generell dar. Eine aktive Politik der Wiedervernetzung wird zur Zeit allenfalls vereinzelt und auf lokaler Ebene verfolgt. Naturschutzfachlich aufwertende Maßnahmen zum Ausgleich projektbezogener Eingriffe erfolgen unsystematisch und zufällig nach Maßgabe aktueller Grundstücksverfügbarkeiten und ähnlicher Einflussgrößen.

Das Salzburger Naturschutzrecht kennt mit der verpflichtenden Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft („Ausgleichsregelung“, § 3a, § 51 SNSchG), der Naturschutzabgabe auf die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (§ 59 SNSchG) und deren weiterer Verwendung im Rahmen des Naturschutzfonds (§ 60 SNSchG), sowie mit dem Landschaftspflegeplan (§ 35 SNSchG) eine Reihe von Instrumenten, die bei gezielter Anwendung die Realisierung lokaler oder auch regionaler Biotopverbünde ermöglichen. Dies erfordert eine zielgerichtete Mittelallokation unter teilweiser Vorfinanzierung durch geeignete Projektträger.

Der Ansatz verspricht zugleich Effizienzsteigerungen im Naturschutz, Erleichterungen für Projektwerber im Naturschutzverfahren, und eine bessere Identifikation von Gemeinden mit den Zielen des Naturschutzes.

Summary: Habitat fragmentation in the province of Salzburg (Austria), as in almost all other central European regions, has become a major problem for biodiversity as well as for nature conservation in general. At the moment, no stateswide policy of active re-building of habitat networks is being implemented. Compensation measures form unsystematic patterns following reasons of land availability and similar motives.

Salzburg nature conservation law (SNSchG), however, contains several specific regulations that may be used for a countrywide re-building of habitat networks. Such regulations may be seen in the obligatory compensation regulation in § 3a and § 51 SNSchG, the nature conservation charge on mineral mining activities in § 59 SNSchG, and the landscape conservation plan in § 35 SNSchG. Based on an initial landscape conservation plan, which might be pre-financed by a community or co-financed by a community and by government, a local habitate network concept might be laid out, and specific measures within the concept pointed out, to be realized by private investors, companies or enterprizes as obligatory compensation measures.

The concept promises the re-building of local or regional habitat networks in a highly efficient way without the need of supplementary funds. In addition, it would bring out better compensation measures and faster nature conservation permits, as well as a better understanding between local authorities and public interest in nature conservation.

1. Einführung

Das Salzburger Naturschutzrecht verpflichtet seit 1992 – in diesem Punkt vergleichbar dem deutschen Naturschutzrecht, aber einzigartig unter den Naturschutzgesetzen der österreichischen Länder – den Projektwerber, Eingriffe in den Naturhaushalt oder die Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich sollte zwar in der Regel in räumlicher Nähe zum Eingriffsort stattfinden, jedoch akzeptiert die Rechtslage auch Maßnahmen „in benachbarten Landschaftsräumen“, wobei als Landschaftsräume die Regionalverbände nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz gelten. In der Praxis fällt es häufig schwer, in der Standortgemeinde geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu finden, sodass mittlerweile häufig finanzielle Beteiligungen an Naturschutzprojekten des Landes als Ausgleich angeboten und akzeptiert werden.

Eine andere Regelung im Salzburger Naturschutzrecht belegt den Abbau von Mineralrohstoffen und von Torf mit einer Abgabe (dem so gen. „Schotter-schilling“). Die Abgabe ist an den Salzburger Naturschutzfonds abzuführen, aus dem das Land in eigener Verantwortung Naturschutzprojekte finanziert. Gemeinden, in denen der Mineralrohstoff- oder Torfabbau stattfindet, können eigene Naturschutzprojekte anteilig aus dem Naturschutzfonds refinanzieren. Allerdings kommt dies eher selten zur Anwendung, da derartige Projekte nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählen und die Finanzierung des verbleibenden Anteils in der Regel die Möglichkeiten der Gemeinden übersteigt.

Andererseits wünschen Gemeinden, auf deren Gebiet größere Eingriffe wie z.B. Abbauvorhaben geplant werden, zumeist, dass auch der Ausgleich

innerhalb der Gemeinde stattfindet, schon damit „das Geld nicht aus der Gemeinde abfließt“

Die dargestellte Rechts- und Interessenlage lädt zu Gedankenspielen ein: Wäre es möglich, die bestehenden Rechtsinstrumente zur Herstellung eines funktionsfähigen Biotopverbunds zu nutzen, ohne zusätzliche Finanzmittel einfordern oder neue Rechtsinstrumentarien schaffen zu müssen, im Einvernehmen mit den Gemeinden und zur Freude von Projektwerbern und Projektanten? Wäre es also, kurz gesagt, möglich, den Biotopverbund sich quasi selbst schaffen zu lassen, und welche Initialzündung wäre hierfür erforderlich? Der nachfolgende Beitrag führt diesen Gedankengang am Beispiel der Rechts- und Interessenlage im Land Salzburg fort.

2. Defizitanalyse

Der gegenständliche Beitrag geht von einer Reihe „defizitärer Projektumwelten“ (Problemfelder, Konfliktfelder) aus, denen mit Hilfe des nachfolgend zu entwickelnden Ansatzes begegnet werden soll. Im Folgenden werden

- die nach wie vor (und zunehmend) kritische Situation der Lebensraumvernetzung im Arten- und Biotopschutz, die teilweise unbefriedigende Situation von Projektwerbern bzw. Projektanten auf der Suche nach geeigneten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie die ebenfalls teilweise unbefriedigende Situation der Gemeinden als relevanten Entscheidungsträgern

als für die nachfolgenden Ausführungen maßgebliche Projektumwelten näher beleuchtet.

2.1 ... aus der Sicht der Biotopverbundplanung im Land Salzburg

Die Situation der Biotopverbund- bzw. -vernetzungsplanung im Land Salzburg ist Gegenstand mehrerer fundierter Fachbeiträge der des Biotopverbund-Symposiums vom 22./23.02.2007 (siehe diese Ausgabe der Sauteria 16). Auf diese soll an dieser Stelle verwiesen, und die Defizitanalyse auf eine zusammenfassende Kurzdarstellung der Lage beschränkt werden.

Demnach stellt die Fragmentierung ehemals zusammenhängender bzw. vernetzter Lebensräume und Strukturen im Land Salzburg wie in den mitteleuropäischen Kulturlandschaften insgesamt nach wie vor eine zentrale Bedrohung für die Artenvielfalt sowie für das Funktionieren des Naturhaushalts dar. Dies ist wissenschaftlich sowohl für seltene bzw. bedrohte Arten (Kammolch *Triturus triturus*, Braunbär *Ursus arctos arctos*), wie auch für heute noch weit verbreitete Arten (wandernde Amphibien-, Fisch-, Wildarten), aber auch für bestimmte Lebensraumtypen (Feuchtwiesen etc.) nachgewiesen.

Fachlich fundierte Biotopverbundkonzepte auf lokaler, regionaler oder Landesebene wurden und werden nicht systematisch erstellt. Eine aktive Politik

der zielgerichteten Wiedervernetzung wird zur Zeit allenfalls vereinzelt und auf lokaler Ebene verfolgt. Naturschutzprojekte der öffentlichen Hand konzentrieren sich – schon auf Grund der Knappheit der Ressourcen – auf den Schutz, den Erhalt oder die Wiederherstellung höchstwertiger Lebensräume, wie z.B. auf die im Land noch vorhandenen bzw. renaturierbaren Moorlandschaften. Sonstige naturschutzfachlich aufwertende Maßnahmen, etwa zum Ausgleich projektbezogener Eingriffe, erfolgen unsystematisch und zufällig, und richten sich in der Regel nach den Grundstücksverfügbarkeiten und ähnlichen, für die Biotopvernetzung insgesamt wenig relevanten Einflussgrößen.

Der langfristige Erhalt der Artenvielfalt im Land Salzburg erfordert daher eine gezielte Allokation fachlich fundierter Maßnahmen zur ökologisch funktionsfähigen Vernetzung der noch bestehenden Lebensräume im Land sowie über dessen Grenzen hinaus mit gleichwertigen Biotopverbänden benachbarter Gebiete.

2.2 ... aus der Sicht von Projektwerbern und Projektanten

Sollen Vorhaben, die mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der Landschaft einhergehen, bewilligt werden, so ist vom Projektwerber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein entsprechender Ausgleich anzubieten. Der Ausgleich muss in der Regel „verhandlungsreif“ ausgearbeitet sein, d.h. die räumliche und fachliche Eignung als Ausgleichsmaßnahme und das im Gesetz geforderte „wesentliche Überwiegen“ des Ausgleichswerts über den Eingriff (im Fall von § 51 SNSchG), aber auch die Zustimmung von Grundeigentümern etc. müssen gegeben sein.

Die Suche nach geeigneten Maßnahmen stellt für Projektwerber regelmäßig eine Hürde dar und kann insbesondere bei zeitkritischen Vorhaben zu empfindlichen Verzögerungen führen. Dies insbesondere in solchen Fällen, wo auch die Rücksprache mit dem Naturschutzsachverständigen, der Standortgemeinde, dem Ortsplaner etc. keinen Hinweis auf geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergibt und sich auf Eigengrund des Projektwerbers keine ausreichende Möglichkeit für aufwertende Maßnahmen anbietet.

2.3 ... aus der Sicht der Gemeinden

Die Suche nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen führt in der Regel auch zu Gesprächen mit der Standortgemeinde. Da naturschutzfachlich aufwertende Maßnahmen im Freiraum – anders als etwa touristisch aufwertende Maßnahmen – häufig nicht zu den vordergründigen Interessen der Gemeinden zählen, wird die Suche nach Ausgleichsmaßnahmen als zusätzlicher Flächenanspruch (zusätzlich zum Projekt selbst) ohne Zusatznutzen für die Gemeinde interpretiert. Insbesondere Land- und Forstwirte, die für die Meinungsbildung kleinerer Gemeinden von erheblicher Bedeutung sein können, sehen oft jeglichen Flächenanspruch äußerst kritisch. Dementsprechend beinhalten auch die

Instrumente der Örtlichen Raumplanung kaum Ziele oder Entwicklungsabsichten, aus denen sich Ausgleichsmaßnahmen ableiten ließen.

Andererseits reagieren Gemeinden häufig ablehnend, wenn Projektwerber Ausgleichsmaßnahmen in anderen als der Standortgemeinde entwickeln („Wir sollen die Belastungen aus dem Projekt mittragen, aber den Ausgleich bekommen die anderen!“). Auch im Gemeinderat lässt sich eine für ein Projekt (und damit für einen Eingriff) positive Stellungnahme besser vertreten, wenn dem Eingriff auch ein Ausgleich im Gemeindegebiet gegenüber steht.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei der auf den Abbau von Mineralrohstoff zu entrichtenden Naturschutzabgabe. Gemeinden, auf deren Gebiet der Abbau von Mineralrohstoff betrieben wird, können unter bestimmten Umständen Naturschutzprojekte mit Mitteln des Naturschutzfonds kofinanzieren, können allerdings oft den Eigenanteil hierfür nicht aufbringen. Auch hier ist häufig die Haltung „Bei uns passiert der Eingriff, aber aus dem Naturschutzfonds haben wir noch nie etwas bekommen!“ anzutreffen.

3. Rechtsrahmen

Für die gegenständlichen Überlegungen sind die Rechtsinstrumente der Ausgleichsregelung, der Naturschutzabgabe und des Landschaftspflegeplans im Salzburger Naturschutzrecht relevant. Wortlaut und Inhalt dieser Instrumente werden nachfolgend dargestellt.

3.1 Ausgleichsregelung nach § 3a und § 51 SNSchG

Die Ausgleichsregelung des Salzburger Naturschutzrechts basiert im Wesentlichen auf den §§ 3a und 51 SNSchG, wobei § 3a den Ausgleich projektbedingter Eingriffe „im überwiegenden öffentlichen Interesse“ betrifft (im Gesetz als Ersatz / Ersatzleistung bezeichnet), während § 51 den Ausgleich von Eingriffen regelt, für die kein überwiegendes öffentliches Interesse geltend gemacht wird.

Die entsprechende Regelung des § 3a SNSchG lautet auszugsweise:

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- 1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und*
- 2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.*

(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist (...) die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Der Ausgleich ist durch Bescheid vorzuschreiben. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaf-

fung von Ersatzlebensräumen in Frage. Diese Ersatzlebensräume sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen. (...)

Die entsprechende Regelung des § 51 SNSchG lautet auszugsweise:

(1) Auf Antrag des Bewilligungswerbers oder der Person, die eine anzeigepflichtige Maßnahme anzeigt, kann die Behörde an Stelle der Untersagung eines Vorhabens die angestrebte Bewilligung oder Berechtigung nach § 26 unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen.

(3) Die Erteilung einer Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs 1 ist nur zulässig, wenn die beantragten Ausgleichsmaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken.

2. Diese Verbesserung überwiegt insgesamt die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme, die bewilligt werden soll, im betroffenen oder einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich. Für die Abgrenzung der Landschaftsräume sind die Grenzen der nach § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 zu bildenden Regionalverbände maßgeblich.

3. Die Maßnahme, die bewilligt werden soll, widerspricht nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen eines Schutzgebietes oder Naturdenkmales oder des Lebensraumschutzes nach § 24.

4. Die Maßnahme, die bewilligt oder zur Kenntnis genommen werden soll, wird das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen.

5. Die Errichtung oder erhebliche Änderung freistehender Antennentragsmastenanlagen (§ 26 Abs 1 lit e) ist nachweislich aus technischen oder privatrechtlichen Gründen nicht anders zu verwirklichen.

In der Praxis wird die Suche und Bewertung von Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vergleichbar gehandhabt. Allerdings muss der Umfang der aufwertenden Maßnahme bei Anwendung von § 3a dem Eingriffswert gleich sein, bei Anwendung von § 51 dagegen den Eingriffswert erheblich überwiegen. Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich erfolgt zumeist auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens nach Wertpunkten (Richtlinie zur Erstellung naturschuttfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz; LOOS 2006). Für beide Regelungen wird in der Praxis der Begriff „Ausgleichsregelung“ verwendet.

3.2 Regelung der Naturschutzabgabe nach § 59 SNSchG

Die Naturschutzabgabe und deren weitere Verwendung im Rahmen des Naturschutzfonds sind in den §§ 59 und 60 SNSchG geregelt. § 59 legt fest:

(1) *Das Land erhebt zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe.*

(2) *Die Naturschutzabgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen (Erze, Steine, Schotter, Kiese, Sande, mineralische Erden, Abbaumaterial aus fossilen Lagerstätten) erhoben. (...)*

Die weitere Verwendung der Abgabe ist in § 60 geregelt:

(1) *Zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege einschließlich der wissenschaftlichen Forschung gemäß Art 10 der Vogelschutzrichtlinie und Art 18 der FFH-Richtlinie und der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 4 Abs 1 wird als Sondervermögen des Landes der Salzburger Naturschutzfonds eingerichtet.*

(2) *Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:*

1. *aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;*

(...)

(4) *Die Landesregierung hat über die Verwendung der Mittel des Fonds nach Anhörung des Naturschutzbeirates Richtlinien zu erlassen. In diesen Richtlinien ist jedenfalls vorzusehen, dass vom Ertrag der Naturschutzabgabe (Abs 2 Z 1) jedenfalls 50% zweckgebunden für Förderungsvorhaben der Gemeinden im Sinn des Abs 1 vorzusehen sind. Dabei sind auf Ansuchen vorrangig Vorhaben jener Gemeinden zu fördern, in deren Gemeindegebiet ein abgabepflichtiges Gewinnen von Bodenschätzen erfolgt oder die durch den Abbau erheblich beeinträchtigt werden.*

3.3 Regelung zur Aufstellung von Landschaftspflegeplänen nach § 35 SNSchG

Mit § 35 SNSchG besitzt das Salzburger Naturschutzrecht ein weit gefasstes und flexibles Instrument zur Erstellung naturschutzfachlich orientierter Planungen durch das Land selbst oder durch Dritte, wobei im Gesetz lediglich Ziel und Inhalt eingegrenzt und die Finanzierung geregelt werden:

(1) *Landschaftspflegepläne bezwecken im Interesse des Naturschutzes:*

a) *die Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, der Umweltverhältnisse oder des Wertes der Landschaft für die Erholung der Bevölkerung und die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Europaschutzgebieten;*

b) *die Schaffung oder Erhaltung entsprechender Zugänge zur Ermöglichung des Naturgenusses, der Erholung der Bevölkerung oder zur Vermittlung von Wissen über die Natur;*

c) *die Sicherstellung einer ökologischen Mindestausstattung und die Vernetzung der ökologischen Strukturen;*

d) *eine Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des besonderen Charakters oder Erholungswertes der Landschaft durch Vorhaben, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung oder Kenntnisnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist;*

e) *die nähere Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 3 Abs 6 und 51 oder einer Wiederherstellungsverpflichtung nach § 46 Abs 1.*

(4) Die Ausarbeitung von Landschaftspflegeplänen obliegt der Landesregierung, die sich dabei geeigneter Fachkundiger zu bedienen hat. In die Ausarbeitung sind die Grundeigentümer einzubeziehen. Von der Behörde kundgemachte Landschaftspflegepläne sind bei der Erlassung landesrechtlicher Entscheidungen oder Verfügungen zu beachten.

(5) Die Tragung der Kosten für die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Landschaftspflegeplanes einschließlich daraus entstehender allfälliger Entschädigungsleistungen nach § 42 sowie die Verwirklichung des Landschaftspflegeplanes selbst obliegt:

a) in den Fällen des Abs 1 lit d, wenn es sich um Vorhaben handelt, die eine größere Veränderung der Landschaft bewirken, sowie in den Fällen des Abs 1 lit e dem Antragsteller oder durch Bescheid hiezu Verpflichteten;

b) der Gemeinde, wenn diese einen entsprechenden Antrag gestellt oder die Tragung von Kosten in einem bestimmten Umfang freiwillig übernommen hat;

c) in allen übrigen Fällen dem Land, soweit niemand anderer hiezu bereit ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass bereits die Auflistung der möglichen Zielrichtungen von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs.(1) („...Sicherstellung einer ökologischen Mindestausstattung und die Vernetzung der ökologischen Strukturen“) eine Nutzung des Instruments für Biotopverbundplanungen nahe legt.

4. Lösungsansatz

Kern des mit dem vorliegenden Beitrag zur Diskussion gestellten Gedankengangs ist die These, den eingangs skizzierten Defiziten könne mit den nachfolgend vorgestellten Instrumenten des Salzburger Naturschutzrechts effizient und dauerhaft begegnet werden.

Angenommen wird eine Gemeinde, die die Erstellung eines gemeindeweiten Biotopverbundkonzepts in Auftrag gibt. Das Biotopverbundkonzept wird als Landschaftspflegeplan nach § 35 SNSchG definiert und über eine anteilige Ko-Finanzierung mit dem Land abgesprochen.

Aus dem Biotopverbundkonzept werden Maßnahmen abgeleitet, die rechtlich und fachlich als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind (Ausgleichsmaßnahmenkataster). Die Maßnahmen werden räumlich abgegrenzt, fachlich begründet und hinsichtlich ihres Ausgleichswerts nach LOOS (2006) bewertet, in der Gemeinde hinsichtlich der generellen Akzeptanz abgestimmt und in der örtlichen Raumplanung als Ziele, Vorbehaltsflächen o.dgl. raumplanerisch gesichert. Zusätzliche Informationen (Vorab-Grundeigentümergebilligung, Kostenschätzung) erhöhen den praktischen Nutzen des Katasters.

Der Kataster mit den wesentlichen Informationen über jede Maßnahme wird allgemein zugänglich gemacht, z.B. durch Aufnahme in den Sachdatenbestand des Salzburger Landes-Geoinformationssystems SAGIS.

Im Ergebnis erhalten Projektwerber bzw. deren Projektanten rasche, umfassende und verlässliche Informationen über sinnvolle, in ein Gesamtkonzept

eingebettete und damit naturschutzfachlich hochwertige Ausgleichsmaßnahmen. Die über das SAGIS abrufbaren Zusatzinformationen über die Flächenverfügbarkeit, den voraussichtlich erzielbaren Ausgleichswert, den Flächenbedarf und die voraussichtlichen Kosten ermöglichen dem Projektwerber die Auswahl passgenauer, fachlich geeigneter Maßnahmen in dem auf Grund des Eingriffswerts nötigen Umfang, und gewährleisten auch eine betriebswirtschaftliche Effizienz, z.B. über einen Vergleich verschiedener möglicher Maßnahmen hinsichtlich der spezifischen Kosten.

Je nach Verfügbarkeit entsprechender Informationen ist es folglich wahrscheinlich, dass auch Projektwerber, deren Vorhaben außerhalb der Biotopverbundkonzeptgemeinde liegt, auf das Informationssystem zurückgreifen, und Teile des Verbunds als Ausgleichsmaßnahme anbieten werden. Eine Gemeinde, die früher als andere Gemeinden derselben Region einen Ausgleichsmaßnahmenkataster anbietet, lukriert in der Folge quasi als Innovationsprämie einen Mittelzufluss aus benachbarten Landschaftsräumen. Ziehen andere Gemeinden nach, erhöht sich die Auswahl möglicher Ausgleichsmaßnahmen, und die Wahrscheinlichkeit, für einen bestimmten Eingriff einen passgenauen Ausgleich zu finden, steigt weiter an.

Die sich daraus ergebende Aufwärtsspirale ist aus Sicht des Naturschutzes zu begrüßen. Der Ausgleichswert einer Maßnahme, die einen Teil eines Biotopverbunds bildet, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zudem höher anzusetzen, als eine im Prinzip gleichartige, jedoch isolierte Maßnahme.

Ein weiterer positiver Effekt des Ansatzes liegt aus Sicht der Gemeinde in der Möglichkeit, Mittel des Naturschutzfonds für eine teilweise Umsetzung der Verbundmaßnahmen zu lukrieren. Dies ist vorrangig dann aussichtsreich, wenn die Gemeinde gleichzeitig Standortgemeinde eines oder mehrerer Abbauunternehmen ist. Denkbar erscheint etwa eine hälftige Finanzierung bestimmter Maßnahmen aus dem Naturschutzfonds und als Ausgleichsmaßnahme, oder auch die vollständige Finanzierung der nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeigneten Teile des Biotopverbundkonzepts aus dem Naturschutzfonds. Auch die Ko-Finanzierung des Landschaftspflegeplans wäre über den „Schotterschilling“ möglich.

Der Ansatz zeigt: Biotopverbundsysteme können über eine gezielte Lenkung von Mitteln aus bestehenden Instrumentarien finanziert und zeitnah realisiert werden. Das für die Erstellung der fachlichen Grundlagen notwendige Expertenwissen über ökologische Zusammenhänge wird im Land Salzburg im Wesentlichen als ausreichend dicht eingeschätzt, sodass die Erstellung kommunaler Biotopverbundkonzepte mit vertretbarem Aufwand möglich sein sollte. Ein (bislang unveröffentlichter) Pilotansatz in einer Salzburger Gebirgsgemeinde kommt etwa zu einer vorläufigen Kostenschätzung von ca. 500,- €/km². Eine Refundierung der für die Erstellung des Biotopverbundkonzepts aufgewendeten Mittel durch anteilige Zuordnung der Planungskosten zu den Maßnahmen

erscheint aus rechtlicher Sicht möglich, sodass sich das Engagement der Gemeinde in der Praxis auf eine Art „Anschubfinanzierung“ begrenzen lässt.

Abschließend sei vermerkt, dass der skizzierte Ansatz lediglich eine von mehreren Möglichkeiten darstellt. Neben kommunalen Ansätzen sind auch gemeindeübergreifende Konzepte denkbar, auch grenzüberschreitende Konzepte mit Bayern, dessen Naturschutzrecht ähnliche Ansätze kennt, sind möglich. Gemeinden mit Abbaubetrieben haben andere nutzbare Potentiale als solche ohne Abbaue, Gemeinden mit hohem Eingriffspotential wiederum andere als Gemeinden in entwicklungsschwachen, peripheren, ländlichen Räumen.

Generell erscheint der Ansatz, Biotopverbundsysteme über eine gezielte Lenkung gesetzlich ohnedies vorgegebener Maßnahmen bzw. Mittelflüsse zu fördern, in hohem Maße Erfolg versprechend.

5. Literatur

- LOOS, E., 2006: „Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz“ Naturschutz-Beiträge Nr. 31/06. 49pp.
- LOOS, E., 1993: „Salzburger Naturschutzgesetz 1993. Kommentar“ - Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Salzburg Dokumentationen“ Nr. 109, Hrsg. von Roland Floimair. 196pp.

Adresse:

Andreas KNOLL
REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH
Jakob-Haringer-Straße 5A
A-5020 Salzburg
E-Mail: a.knoll@regioplan.com

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sauteria-Schriftenreihe f. systematische Botanik, Floristik u. Geobotanik](#)

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Knoll Andreas

Artikel/Article: [Lebensraumvernetzung durch Ausgleichsmaßnahmen im Land Salzburg 102-111](#)